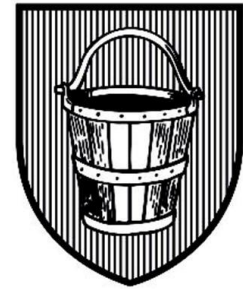


Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 33

Jahrgang 2020

14. Oktober 2020

Inhaltsverzeichnis

1. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde**
Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz
2. **Bebauungsplanverfahren 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-**
hier: 1) Änderungsbeschluss
 2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
3. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Richardus Hoedmaker
4. **Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des**
Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Flexfamily Business Support
B.V.

1. **Bekanntmachung der Bezirksregierung Düsseldorf, Flurbereinigungsbehörde**
Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen
Einladung zur Aufklärungsversammlung nach §5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Düsseldorf
Flurbereinigungsbehörde
-Dezernat 33-

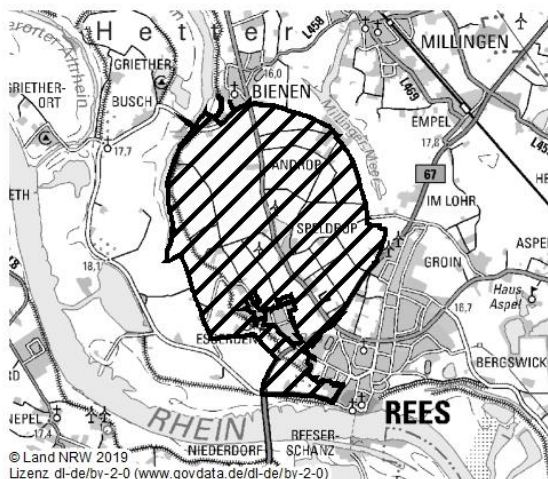
Mönchengladbach, den 17.09.2020
Dienstgebäude
41061 Mönchengladbach
Croonsallee 36 – 40
Tel.: 0211/475-9803, Fax: 0211/475-9791
E-Mail: dezernat33@brd.nrw.de

Einladung zur Aufklärungsversammlung

Einleitung der Flurbereinigung Deich Rees-Bienen

Einladung zur Aufklärungsversammlung nach § 5 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz

Es ist beabsichtigt, im Gebiet der Stadt Rees (Kreis Kleve) ein Flurbereinigungsverfahren nach § 87 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durchzuführen.



Das vorgesehene Flurbereinigungsgebiet umfasst im Wesentlichen zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen im Bereich der Gemarkungen Rees, Esserden, Speldrop und Bienen.

Das ca. 900 ha große Flurbereinigungsgebiet ist auf der nebenstehenden Übersichtskarte dargestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine vorläufige Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes handelt, die geändert werden kann, wenn der Zweck der Flurbereinigung dies erfordert.

Die ursprünglich für den 26.03.2020 anberaumte und auf Grund des Corona-Lockdowns abgesagte Aufklärungsversammlung wird nun durchgeführt am

**Mittwoch, den 02.12.2020 um 18 Uhr
im Bürgerhaus Rees
Markt 1, 46459 Rees.**

Zu diesem Termin werden hiermit die Eigentümer und Pächter von Grundstücken im vorgesehenen Flurbereinigungsgebiet eingeladen. Erbbauberechtigte sind den Eigentümern gleichgestellt.

Die Teilnahme an diesem Termin ist jedem Eigentümer und Pächter freigestellt. Durch die Teilnahme am Termin oder durch eine etwaige Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Termin am 02.12.2020 werden im Wesentlichen die Ausführungen aus dem (informellen) Informationstermin vom 12.12.2019 wiederholt und die Fragen der Anwesenden beantwortet werden.

Dabei wird auf zwei Aspekte besonders hingewiesen: die seinerzeit vorgestellte vorgesehene Verfahrensabgrenzung soll unverändert bleiben. Im Übrigen steht der Planfeststellungsbeschluss für das Deichbauvorhaben weiterhin aus.

Ein Kurzprotokoll und die Präsentation aus 2019 finden Sie im Internet unter:
www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/ → Planen und Bauen → Bodenordnung und Flächenmanagement → geplante Verfahren

oder über Direktlink:

http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/planen_bauen/bodenordnung_flaechenmanagement/Flurbereinigungsverfahren_Deich_Rees_Bienen.html

Aufgrund der Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus gelten für die Veranstaltung am 02.12.2020 folgende Sonderbestimmungen:

- Die zu diesem Zeitpunkt geltenden Abstands- und Hygieneregeln der Coronaschutzverordnung sind zu beachten und einzuhalten.
- Bitte bringen Sie einen Mund- und Nasenschutz zum Termin.
- Alle Personen, die sich krank fühlen, sollten fernbleiben.
- Beim Einlass in den Veranstaltungsraum müssen alle Erschienenen ihren Namen, die Anschrift und eine Telefonnummer in eine Liste eintragen, die nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen datenschutzkonform beseitigt wird.

Zur besseren Planung der Veranstaltung werden alle Eigentümer und Pächter um vorherige schriftliche Anmeldung gebeten (Anschrift bzw. E-Mail- Adresse s.o.). Um die Raumkapazität nicht zu überlasten, wird gebeten, dass sich gemeinschaftliche Eigentümer möglichst auf die Teilnahme einer Person verständigen.

Im Auftrag
gezeichnet
Ralph Merten

2. Bebauungsplanverfahren 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 –Eltener Feld-

- hier: 1) Änderungsbeschluss
2) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

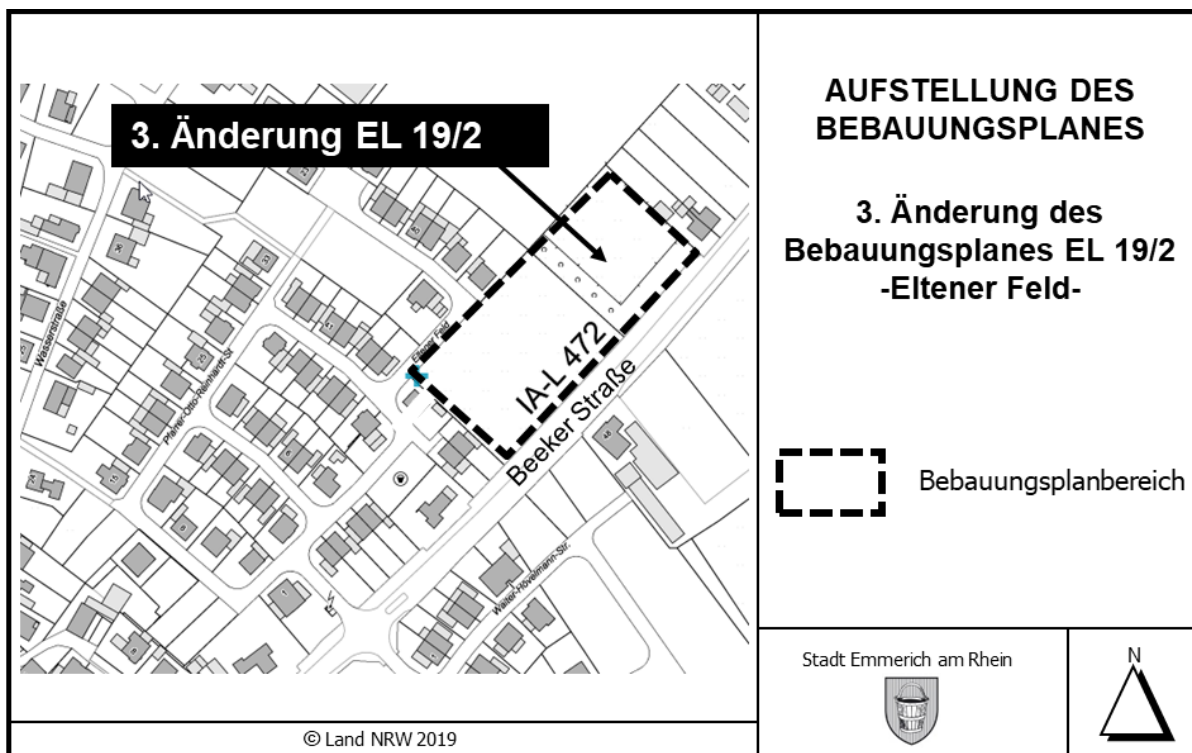
Zu 1) Änderungsbeschluss

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den Bereich des Eltener Feldes den Bebauungsplan EL 19/2 -Eltener Feld- zu ändern. Das Bebauungsplanverfahren erhält die Bezeichnung 3. Änderung des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-.

Das Verfahrensgebiet umfasst einen Teilbereich des Bebauungsplanes EL 19/2 -Eltener Feld-. Es umfasst das Flurstück 610 in der Flur 19, Gemarkung Elten.

Der Änderungsbereich ist in der nachstehenden Planskizze kenntlich gemacht.



Im Bebauungsplan EL 19/2 ist für den Bereich der 3. Änderung Wohnbebauung vorgesehen. Durch die 3. Änderung wird eine Straßenverkehrsfläche ergänzt und die überbaubaren Grundstücksflächen an diese angepasst um die Bebauungsabsichten der Vorhabenträger vorzubereiten. Das Maß der baulichen Nutzung wird durch die Änderung nicht berührt, sodass nur eine geringe zusätzliche Verdichtung im Baugebiet erfolgt.

Zu 2) Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanvorentwurfes gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der für die Bauleitplanung zuständige Ausschuss für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Emmerich am Rhein hat in seiner Sitzung am 06.10.2020 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), in der zu dem Zeitpunkt gültigen Fassung, folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung beauftragt die Verwaltung, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zur Vorstellung des vorliegenden Bebauungsplankonzeptes in der Form der einfachen Bürgerbeteiligung nach Punkt 3.1 der städtischen Richtlinien zur Bürgerbeteiligung durchzuführen sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB zu veranlassen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt entsprechend Punkt 3.1 (einfache Bürgerbeteiligung) der städtischen „Richtlinien für die Durchführung der Bürgerbeteiligung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches“ vom 30.05.1989. Dabei kann sich jedermann innerhalb der unten angegebenen Frist über die Planung informieren, diese mit den zuständigen Vertretern der Verwaltung erörtern sowie schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eine Stellungnahme zur Planung vortragen.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom

22. Oktober 2020 bis zum 23. November 2020 einschließlich

im 2. Obergeschoss des Rathauses der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, im Flurbereich des Fachbereiches 5 (Stadtentwicklung) während folgender Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

| | |
|---------------------|----------------------|
| Montag bis Freitag | 8.30 bis 12.15 Uhr. |
| Montag bis Mittwoch | 14.00 bis 15.30 Uhr. |
| Donnerstag | 14.00 bis 18.00 Uhr. |

Es wird darauf hingewiesen, dass aufgrund der Ausbreitung des Corona Virus und den damit verbundenen Schutzmaßnahmen die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 02822-751514 erfolgen kann.

Die Auslegungsunterlagen können während der Auslegungsfrist auch auf der Homepage der Stadt Emmerich am Rhein Emmerich (www.emmerich.de>>Bürger-Seite>>Stadtentwicklung>>Stadtplanung>>Bauleitplanung und aktuelle Offenlagen) eingesehen werden.

Hinweise

Abgabe von Stellungnahmen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanvorentwurf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung gemäß § 2 Abs. 1 BauGB vom 06.10.2020 wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Emmerich am Rhein, 12.10.2020
Der Bürgermeister
in Vertretung

Dr. Wachs
Erster Beigeordneter

3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Richardus Hoedmaker

Der Bußgeldbescheid vom 09.09.2020

Aktenzeichen: 092441822

An
Herrn
Richardus Hoedemaker

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Zandstraat 24
NL-6917 AS Spijk
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 08.10.2020
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

4. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an die Firma Flexfamily Business Support B.V.

Der Kostenbescheid vom 21.09.2020

Aktenzeichen: 092439020

An
Firma
Flexfamily Business Support B.V.

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Grutbroek 15a
NL-7008 AK Doetinchem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3, 4 und 9 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, 46446 Emmerich am Rhein, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden während der Öffnungszeiten beim Fachbereich 6 –Bürgerservice und Ordnung- als Ordnungsbehörde.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Konietzko oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 12.10.2020

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6